

Großhandlung landwirtschaftlicher Saaten  
Moderne Saatreinigungsanstalt

130.

Telegramm-Adresse: Barrot, Eilenburg.  
Bank-Konten: Reichsbank-Giro-Konto,  
Commerz- u. Privatbank, Zweigstelle Eilenburg,  
Paul Schauseil & Co., Eilenburg.  
Postscheck-Konten: Leipzig Nr. 16048  
und Erfurt Nr. 21757.

Eilenburg, den 8. April 1931.

H. /M. -

Herrn  
Ph. Matthes,

Langenreichenbach

C.B. M. Seite 365.

Rechnung

b. Schildau

Netto Kasse

R. B.

Sandte Ihnen laut meinen Lieferungsbedingungen für Ihre Rechnung  
und Gefahr durch:

die Bahn per Express nach:  
Klitzschen:  
1 Sack brutto incl.  
20 Pfd. Möhrensamen, gelbe Lobbericher, 1.20  
2 Pfd. do. rote Braunschweiger 1.20  
Expressgutfracht

RM-	24. --	✓ +
RM-	2. 40	✓ +
RM-	- 50	
RM-	2 6. 90	✓

- Netto Kasse -

Fällig am 22. April 1931.

ohne jeden Abzug.

Bei Zielüberschreitung Verzugszinsberechnung  
gemäß der üblichen Banksätze.

Betrag dankend erhalten

Eilenburg, den 19. April 1931  
REINHOLD SORGE NACHF.

*für Barrot*

*Sorge*

Für alle meine Verkäufe gelten meine umstehenden Lieferungsbedingungen.  
Leere Säcke werden, wenn sie innerhalb 14 Tage frachtfrei an mich zurückgesandt sind, zum vollen berechneten Werte gutgeschrieben.  
Zahlungen bitte nur direkt an mich oder nur gegen meine Vollmacht zu leisten. Für spätere Zahlungen, die ich zu vermeiden bitte,  
berechne den jeweiligen Bankzins.

## Meine Lieferungsbedingungen.

1. Jede Sendung ist unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen.  
Hierbei erkennbare Mängel sind unverzüglich zu beanstanden. Die Prüfung der Keimkraft und Reinheit hat sofort nach Empfang zu beginnen; soll sie durch eine Kontrollstation vorgenommen werden, so muß die Uebersendung der Proben sofort geschehen, es sind ferner doppelte Proben für den späteren Beweis zurückzustellen. Die Ware, welche alsdann dem Muster und der Garantie nicht entspricht, nehme ich auf meine Kosten zurück. Ersatzlieferung behalte ich mir, wenn möglich, vor, dagegen sind Preisnachlaß, Schadenersatz sowie jeder andere Anspruch ausgeschlossen. Dasselbe gilt für alle anderen, äußerlich erkennbaren Mängel, besonders Besatz mit Seidesamen (*cuscuta*), soweit dieser die von den Kontrollstationen festgesetzte Fehlergrenze übersteigt, ebenso die Bezeichnung der Herkunft, falls sie nach den Festsetzungen deutscher Kontrollstationen den Bedingungen des Auftrages nicht entspricht. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie sich erkennen lassen.  
Eine Gewähr für die Entwicklung auf dem Felde übernehme ich nicht.  
Bei allen sonstigen Mängeln hafte ich für Schadenersatz nur bis zur Höhe des für die betreffende Saat berechneten Betrages, insbesondere bei Saaten, deren Art nicht zweifellos an ihrem Aeußeren erkennbar ist, ebenso, wenn eine andere als die bedungene Saat geliefert ist, sowie für Abweichungen in Benennungen oder Beschreibungen oder bei einem etwa vorkommenden Irrtum.  
Mit dem Verbräuche der Saat hört jede Gewähr auf; dies gilt besonders für die Saaten, deren Aeußeres die Art in unzweideutiger Weise erkennen läßt.
2. Die Annahme von Bestellungen auf Saatgetreide sowie solche Sämereien, die noch nicht gedroschen oder gereinigt sind, erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß meine Züchter rechtzeitig und überhaupt liefern können. Für Schaden aus verspäteter Lieferung kann ich nicht aufkommen.  
Bei Originalsaaten übernehme ich eine Haftung nur soweit, wie sie der Züchter gewährt, da ich die Saaten genau so weitergebe, wie sie mir der Züchter liefert.
3. Von der Lieferungspflicht bin ich entbunden, wenn die Lieferung mir oder meinen Züchtern durch höhere Gewalt, Verfügung von hoher Hand, Streik, Kohlenmangel, Verkehrserschwerung und ähnliche Ereignisse unmöglich wird. Bei geringerem Ertrage meiner Züchter bin ich zu verhältnismäßiger Minderung berechtigt.
4. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben, für 50 kg = 1 Zentner ab meinem Lager. Bei Entnahme geringerer Mengen findet ein mäßiger Preiszuschlag statt. Werden infolge gesetzlicher Maßnahmen die Preise verändert, so werden die Aenderungen auch gegenüber meinen Abnehmern ohne besondere Ankündigung wirksam.
5. Der Verkäufer bleibt Eigentümer der Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung, bei Hingabe von Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung.  
Falls der Käufer vor erfolgter Bezahlung gelieferter Waren seine Zahlungen einstellt, hat der Verkäufer die im § 46 der Konkursordnung angeführten Rechte auf Aussonderung bzw. Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung. Alle Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen.  
Der Käufer ist zur Verfügung über die Ware nur im Wege des Verkaufs im ordnungsmäßigen Geschäftsgang gegen angemessene Gegenleistung berechtigt. Die Forderung aus dem Weiterverkauf geht mit ihrer Entstehung auf den Verkäufer bis zu dessen voller Befriedigung über.
6. Erfüllungsort für beide Teile ist Eilenburg.
7. Die Uebersendung meiner Preisliste oder eines Angebotes erfolgt unverbindlich. Durch die Annahme der Rechnung gelten sämtliche vorstehenden Punkte als angenommen. Eine Abänderung bedarf jedesmal besonderer Vereinbarung.

BK 349